

Gebührenordnung für die Stadtbücherei der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Gebührenordnung für die Stadtbücherei
2. IN DER FASSUNG VOM:	09.02.2024
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	17.02.2024
5. INKRAFTTRETEN:	01.03.2024

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Gebühren und Auslagen

§ 2 - Überziehungsgebühren und Ersatzleistungen

§ 3 - Gebühren für Serviceleistungen

§ 4 - Fernleihe

§ 5 - Rückständige Kosten und Gebühren

§ 6 - Inkrafttreten



Gebührenordnung für die Stadtbücherei

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93) sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in der Sitzung vom 09.02.2024 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Gebühren und Auslagen

Für die Ausleihe von Medien in der Stadtbücherei ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. Für den Leseausweis werden folgende Gebühren erhoben:

Ausstellung und Verlängerung eines Leseausweises

- Erwachsene EUR 10,00
- Regionalausweis (ab 18 Jahren) EUR 25,00
- Begünstigte (Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, FSJer, Arbeitslose, Rentner) EUR 5,00
- Benutzer unter 18 Jahren kostenlos

Ausstellung eines Ersatzleseausweises

- Ersatzleseausweis EUR 5,00
- Ersatz Regionalausweis EUR 10,00
- Begünstigte (Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, FSJer, Arbeitslose, Rentner) EUR 3,00
- Benutzer unter 18 Jahren EUR 1,50

Der Leseausweis besitzt ab dem Datum der ersten Ausleihe ein Jahr Gültigkeit. Die Gebühren entstehen und werden fällig bei der Ausstellung bzw. bei der Verlängerung der Gültigkeit des Leseausweises. Für die Benutzer, die vor Ablauf der Gültigkeit ihres Leseausweises das 18. Lebensjahr vollenden, entsteht eine Pflicht zur Entrichtung der vollen Benutzungsgebühr erst ab der nächsten Verlängerung oder Neuausstellung eines Leseausweises. Bei vorzeitiger Beendigung des Benutzerverhältnisses erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.

§ 2 - Überziehungsgebühren und Ersatzleistungen

Bei Überschreiten der Ausleihfrist werden pro Medieneinheit für jede angefangene Woche folgende Überziehungsgebühren erhoben:

Für das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit und

- erste angefangene Überschreitungswoche EUR 0,75
- zweite angefangene Überschreitungswoche EUR 3,00



dritte angefangene Überschreitungswoche EUR 5,00

Die Erinnerung zur Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt nach der ersten Überschreitungswoche schriftlich.

Bei starken Beschädigungen und bei Verlust bemisst sich die Ersatzleistung nach dem Wiederbeschaffungswert des Gegenstandes sowie eines Aufschlages einer Pauschale von 3,00 Euro für die Verwaltungstätigkeit.

§ 3 - Gebühren für Serviceleistungen

Ausdrucke aus dem Internet (pro Seite) EUR 0,25

Externe Veranstalter können die Räume der Stadtbücherei für Veranstaltungen anmieten, wenn die Veranstaltungen mit den Aufgaben und Zielen der Stadtbücherei harmonisieren.

Für die Durchführung der Veranstaltungen wird eine Miete in Höhe von EUR 80,00 erhoben, wenn der Schließdienst und die Durchführung der Veranstaltung durch Mitglieder des Fördervereins übernommen werden kann.

Werden diese Aufgaben durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Stadtbücherei übernommen, so fallen pro angefangene Stunde und Person EUR 45,00 an.

Die Entscheidungen zu den Veranstaltungen werden von der Leitung der Stadtbücherei im Einvernehmen mit der Fachbereichsleitung getroffen.

§ 4 - Fernleihe

Bei Beschaffung von Medien über den „Deutschen Leihverkehr“ gem. § 4 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Kreisstadt Dietzenbach sind alle entstehenden Kosten wie Leihgebühren, Porto und Verpackungskosten vom Benutzer zu tragen.

§ 5 - Rückständige Kosten und Gebühren

Rückständige Kosten und Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die Gebührenordnung vom 07. April 2013 ihre Gültigkeit.

Dietzenbach, 15.02.2024
Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang
Bürgermeister

